

Deutscher Franchise-Verband e.V.

Luisenstraße 41
D-10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30/ 278 902-0
Fax: +49 (0)30/ 278 902-15
E-Mail: info@franchiseverband.com



Rechtsanwalt Günter Erdmann

Rechtsanwalt und WirtschaftsMediator
SCHLARMANN von GEYSO / Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft
Europa Passage, Bergstraße 28
D-20095 Hamburg
Tel: +49 (0)40/697989-691
Fax: +49 (0)40/697989-521
E-Mail: erdmann@schlarmannvongeyso.de

Stellungnahme des Deutschen Franchise-Verbandes e.V. (DFV)

zum Entwurf der Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Ref. EU Kommission: **HT.3365 – SAM – GBER review**

I. Einführung

Im Rahmen der Initiative zur Modernisierung des Beihilfenrechts strebt die EU-Kommission eine Überarbeitung der Verordnung [EG] Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union an.

In diesem Zuge hatte die EU-Kommission am 08.05.2013 den ersten Entwurf der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO) zur Konsultation gestellt. Am 18.12.2013 hat die EU-Kommission den zweiten Entwurf der AGFVO veröffentlicht und einer Stellungnahme zugänglich gemacht.

Der DFV möchte die Gelegenheit zur Stellungnahme zum zweiten Entwurf gerne wahrnehmen, um weitere Anregungen für die Überarbeitung der Verordnung zu geben und auf deutliche Schwachstellen hinzuweisen.

Der Deutsche Franchise-Verband e.V. vertritt die Interessen der deutschen Franchisewirtschaft im nationalen und internationalen wirtschaftspolitischen Umfeld. 2012 erwirtschafteten rund 1.000 Franchisegeber, gemeinsam mit mehr als 72.700 Franchisenehmern und um die 546.200 Mitarbeiter etwa 61,2 Milliarden Euro Umsatz.

II. Zentralen Standpunkte des DFV

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung betrifft im Rahmen der beihilferechtlichen Vorschriften gerade Klein- und Mittelständische Unternehmen (KMU) sowie Existenzgründer. Die deutsche Franchisewirtschaft hat im Wesentlichen diese Unternehmenstypen im Focus, und zwar sowohl auf Seiten des Franchisegebers als auch der des Franchisenehmers. Die zentralen Forderungen und kritischen Hinweise des DFV zum zweiten Entwurf der AGFVO lauten wie folgt:

1. Der Begriff der „Unternehmens-Schwierigkeiten“ muss klar definiert werden und zu einer handhabbaren Anwendung der Verordnung führen;
2. Erleichterte Anforderungen als Anreizeffekt müssen auch für Investitionsbeihilfen für KMU gemäß Artikel 17 des Verordnungsentwurfes gelten;
3. Die Übernahme von Unternehmensanteilen, sanierungsbedingte Übernahmen oder auch die Gründung von Nachfolgegesellschaften bestehender Unternehmen sollten auch als Investition i.S.v. Art. 17 Abs. 3 des Verordnungsentwurfes gelten;
4. Wegfall der Laufzeitbegrenzung für Beihilfen bei Unternehmensneugründungen gemäß Artikel 21 des Verordnungsentwurfes

III. Stellungnahme zu den einzelnen Regelungen

1. Artikel 1 Abs. 4 Anwendungsbereich i.V. m. Erwägungsgrund (15) des Verordnungsentwurfes

Artikel 1 Abs. 4 regelt, dass die Verordnung nicht auf „Unternehmen in Schwierigkeiten“ anwendbar ist. Dies ist zunächst unproblematisch. An dieser Stelle verweist allerdings der vorliegende Entwurf auf die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, die bislang nur im ersten Entwurf vorlagen. Der Erwägungsgrund (15) stellt ausdrücklich klar, dass eindeutige Kriterien zur Abgrenzung der Unternehmen in Schwierigkeiten festgelegt werden sollen, die in der Anwendung Rechtssicherheit gewährleisten.

Zu diesem Punkt können wir derzeit nicht abschließend Stellung nehmen, da die genannten Kriterien nicht bekannt sind. Wir möchten allerdings ausdrücklich betonen, dass wir uns gegen die Aufnahme von harten Kennzahlen aussprechen.

Wir halten insbesondere die bisher gewählten Kriterien (De-minimis-Verordnung) und deren Ausgestaltung für absolut ungeeignet. Dies gilt für die neu aufgenommenen Kriterien des buchwertbasierten Verschuldungsgrades, des Verhältnisses des Unternehmensergebnisses vor Zinsen und Steuern zu den Zinsaufwendungen des Unternehmens und der Ratingeinstufung des Unternehmens im zweiten Entwurf der De-minimis Verordnung sowie dem Entwurf der Leitlinie zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen .

Die neue Ausgestaltung der Kriterien schränkt eine sachgerechte Finanzierung von Unternehmen ausgesprochen stark ein und ist zudem unangemessen. Bei den neuen Kriterien zur Erfassung des Tatbestandes „Unternehmen in Schwierigkeiten“ handelt es sich de facto nicht um eine Änderung hinsichtlich einer leichteren Handhabbarkeit, sondern vielmehr um eine erhebliche zusätzliche Einschränkung im Anwendungsbereich, zumal das Vorliegen eines dieser harten Kriterien in der Praxis per se nicht zur Folge hat, dass sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befindet.

Vielmehr sind die Gesamtumstände sind zu berücksichtigen. Entscheidend ist hierbei die Betrachtung der Unternehmensentwicklung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage des zu fördernden ggf. neu aufzustellenden Unternehmens.

Die Kapitaldienstfähigkeit eines Unternehmens ist nie ausschließlich auf der Grundlage eines Ratings zu beurteilen. Entscheidend ist ebenso die zukünftige Betrachtung der Unternehmensentwicklung. Wir halten es daher für nicht sachgerecht, die Einordnung des Unternehmens in Schwierigkeiten allein anhand eines Ratings vorzunehmen.

Gerade im Rahmen einer sachgerechten Förderpolitik auch zur Existenzgründung und Sicherung von KMU's gilt es, gerade die Unternehmen zu fördern, die z.B. aufgrund fehlender Sicherheiten eben nicht den direkten Zugang zum Kapitalmarkt haben. Die Finanzierung von KMU wird durch die Aufnahme dieser harten Kriterien zusätzlich begrenzt bzw. gar nicht mehr ermöglicht.

Insbesondere in Zeiten des konjunkturellen Abschwungs würden die Fördermöglichkeiten von KMU zusätzlich beschränkt, weil ggf. auch nur kurzzeitig eine einzige Kennziffer unterschritten würde, grundsätzlich aber das Unternehmen gut aufgestellt ist und eine positive Fortführungsprognose sowie ein erfolgsversprechendes Geschäftsmodell.

In Zeiten der Finanzkrise wäre eine Förderung von KMU auf der Basis der neuen Verordnungsentwürfe unmöglich gewesen. Dies widerspricht der Funktion eines Beihilferegimes, dass förderungswürdigen und förderungsfähigen Unternehmen eine Beihilfe versagt, die aufgrund ihrer Größe ohnehin schon keine wettbewerbsverzerrende Wirkung entfalten.

Die Entwicklungen im Rahmen der Konsultation der De-minimis Verordnung haben gezeigt, dass die Problemlage bezüglich der Anwendung von harten Kriterien berücksichtigt wurde. Hieran wird die Bedeutung der Thematik deutlich, so dass wir anregen, die gleichen Regelungen und Kriterien wie in der De-minimis Verordnung Nr. 1407/2013 auch in der Endfassung der AGFVO heranzuziehen .

2. Artikel 6 Anreizeffekt des Verordnungsentwurfes

Die Regelungen zum Anreizeffekt sind unserer Auffassung nach unzureichend. Aus Sicht der Franchisewirtschaft ist der beschriebene Prozess sehr aufwendig und bürokratisch. Es sind zahlreiche Informationen zur Verfügung zu stellen. Die dargestellte Verfahrensweise entspricht nicht einer Vereinfachung der Prozesse im Rahmen der Überarbeitung des Beihilferegimes, sondern führt zu einem erheblichen Bürokratieaufbau. Für KMUs sind Erleichterungen vorgesehen. Die Erleichterungen hinsichtlich KMU gelten in den Fällen gem. Artikel 6 Abs. 5 lit. b) und h) für die Artikel 20, 21 sowie 47 des Verordnungsentwurfes, sofern die Voraussetzungen des Abschnittes 3 des Verordnungsentwurfes eingehalten werden. In den genannten Fällen gilt der Anreizeffekt als gegeben. Auch wir sind der Auffassung, dass von dieser Erleichterung alle Regelungen zu Gunsten von KMU – insbesondere aber die Regelung des Artikels 17 Investitionsbeihilfen für KMU erfasst werden sollten. Eine anderweitige Differenzierung zwischen KMU Beihilfen halten wir für nicht sachgerecht, zumal der erste Entwurf eine entsprechende Erleichterung für Investitionsbeihilfen für KMU vorsah.

3. Artikel 8 Kumulierung des Verordnungsentwurfes

Artikel 8 beinhaltet Regelungen zur Kumulierung. Nicht möglich ist eine Kumulierung mit De-minimis Beihilfen gem. Art. 8 Abs. 5 des Verordnungsentwurfes für dieselben förderfähigen Ausgaben, sofern die Beihilfeintensitäten gem. Abschnitt 3 des Verordnungsentwurfes überschritten werden. Diese Regelung halten wir nicht für angemessen und erforderlich. Dies gilt vor dem Hintergrund, dass die unter der De-minimis-Verordnung gewährten Förderungen grundsätzlich als „Nicht-Beihilfemaßnahmen“ zu qualifizieren sind. Im Rahmen einer Vereinfachung des Beihilferegimes und der Verkürzung der Prozesse halten wir die genannte Kumulierungsmöglichkeit für angemessen.

4. Artikel 9 Veröffentlichung von Informationen des Verordnungsentwurfes

Die Regelung des Artikels 9 des Verordnungsentwurfes legt fest, dass auf nationaler oder regionaler Ebene im Rahmen einer Beihilfewebseite umfassende Informationen zu einer Beihilfemaßnahme zu veröffentlichen sind. Die Regelung sieht eine Beschränkung von Beihilfen mit einem Wert von über EUR 200.000 vor. Zu veröffentlichen ist neben dem Namen des Beihilfeempfängers auch der Beihilfebetrug.

Wir möchten betonen, dass unter Beachtung einer diskreten Bearbeitung von Beihilfen, den Datenschutzregelungen und vor allem im Hinblick auf das Bankgeheimnis die dargestellte Verfahrensweise äußerst fraglich ist. Der

Beihilfegünstige wird durch die Nennung und Darstellung im Internet quasi „öffentlich zur Schau gestellt“.

Ferner steht der bürokratische Aufwand zum Betrieb einer solchen Webseite in keinem Verhältnis zu einem zu erwartenden Nutzen.

Zudem geben wir zu bedenken, dass gerade aus den zuvor angesprochenen datenschutzrechtlichen Gründen erhebliche Zweifel an der angedachten Verfahrensweise bestehen.

Aus den dargestellten Gründen sprechen wir uns für eine ersatzlose Streichung der diesbezüglichen Regelung aus.

5. Artikel 10 Entzug des Rechtsvorteils der Gruppenfreistellung des Verordnungsentwurfes

Artikel 10 sieht bei Nichterfüllung bzw. Verstoßes gegen die Gruppenfreistellungsverordnung den Entzug der Freistellung vor. Diese Sanktion ist zu weitreichend und unangemessen. Der Grad und die Intensität des Verstoßes sowie ein Verschulden sollten Berücksichtigung finden. Zudem erscheint uns eine derartige Sanktion für einzelne Nutzer der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in einem Mitgliedstaat ungerechtfertigt. Als Konsequenz muss diese Regelung entfallen.

6. Artikel 17 KMU Investitionsbeihilfen Abs. 3 des Verordnungsentwurfes

Artikel 17 Abs. 3 des Verordnungsentwurfes definiert die förderfähigen Kosten für Investitions- Beihilfen.

Kosten im Rahmen eines Erwerbs von mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten gem. Artikel 17 Abs. 3 lit. b) des Verordnungsentwurfes sollen nur dann förderfähig sein, wenn andernfalls eine Betriebsschließung erfolgen müsste. Wir halten diese Bedingung gerade bei der Übernahme von Franchisebetrieben durch einen Nachfolger nicht für angemessen. Durch die enge Ausgestaltung wird eine Neugründung bzw. übertragende Sanierung erschwert. Dies gilt umso mehr für Nachfolgefinanzierungen. Unseres Erachtens ist bei der Betrachtung nicht auf die genannten Bedingungen abzustellen. Vielmehr sollte die Betrachtung auf die

Neugründung ausgerichtet sein, die durch die Anerkennung der Kosten als förderfähig ermöglicht würde.

Zudem möchten wir ergänzen, dass „share deals“ und alleinige Übernahmen von Unternehmensanteilen gem. Art. 17 Abs. 3 des Verordnungsentwurfes nicht als Investition gelten, wie bereits eingangs in den Zentralpunkten klargestellt. Wir halten diese Einschränkung für nicht gerechtfertigt. Auch bei derartigen Konstellationen liegt bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine sinnvolle Investition vor.

7. Artikel 21 Beihilfen für Unternehmensneugründungen des Verordnungsentwurfes

Als Branche der „Existenzgründer“ halten wir eine zusätzliche Förderung von Unternehmensneugründungen für ausgesprochen wichtig. Vor diesem Hintergrund bewerten wir die zusätzlich aufgenommene Fördermöglichkeit durch Beihilfen für Unternehmensneugründungen für sachgerecht, da eine umfangreiche Sicherheitenbestellung durch die Existenzgründer meist nicht möglich ist. Einschränkend ist allerdings die unter im Artikel 21 Abs. 3 lit. b) des Verordnungsentwurfes vorgesehene Begrenzung bezüglich einer maximalen Garantielaufzeit von zehn Jahren.

An dieser Stelle möchten wir auf die Problematik einer Laufzeitbegrenzung für Fördermöglichkeiten von Existenzgründern hinweisen. Gerade im Bereich der Förderung von Existenzgründern sehen wir große Einschränkungen durch die Aufnahme der genannten Laufzeitbegrenzung der Garantie. Existenzgründungsfinanzierungen haben in der Regel meist mindestens eine zehnjährige Laufzeit, um die Gründer nicht bereits in der Startphase der Finanzierung mit einem hohen Kapitaldienst zu überfordern. In Folge der genannten Laufzeitbegrenzung könnten sinnvolle und erfolgsversprechende Existenzgründungen ggf. nicht gefördert werden.

Vor diesem Hintergrund fordern wir stattdessen den Wegfall einer derartigen Laufzeitbegrenzung für Garantien zur Unterstützung von Existenzgründungen oder aber eine flexible Ausgestaltung etwaiger Laufzeitgrenzen je nach dem Erfordernis und der Amortisation der Investition.